

Satzung

des DJK-VfL 1919 Willich e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Wesen des Vereins**
- § 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Beiträge**
- § 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**
- § 7 Leitung und Verwaltung, Organe des Vereins**
- § 8 Geschäftsführender Vorstand**
- § 9 Hauptvorstand**
- § 10 Delegiertenversammlung**
- § 11 Mitgliederversammlung**
- § 12 Geschäftsführer**
- § 13 Abteilungen**
- § 14 Ordnungen**
- § 15 Haftungsbeschränkung**
- § 16 Auflösung / Wegfall der Steuerbegünstigung**

(Lediglich aus Darstellungsgründen wird in dieser Satzung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen. Soweit nachfolgend die männliche Form gewählt wird, steht dies stellvertretend auch für die weibliche Form)

§ 1 Name und Wesen des Vereins

1. Der DJK-Verein für Leibesübungen 1919 Willich ist aus dem Verein für Leibesübungen 1919 Willich und der DJK Blau-Gelb Willich 1927 hervorgegangen.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes, des Landessportbundes NRW, des Kreissportbundes Viersen, des Stadtsportverbandes Willich und der Sportfachverbände seiner Abteilungen.
Er steht damit zugleich in deren Ordnung zu gleichen Rechten und Pflichten.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Willich und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind grün-gelb.
6. Der Verein ist demokratisch organisiert. Er ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
7. Organisatorisch besteht der Verein aus dem Hauptverein und den Abteilungen.

§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1. Zwecke

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Daneben ist der Zweck des Vereins auch die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendpflege. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieser Zwecke dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Ziele

- a) Der Verein will seine Mitglieder zum Sport führen. Mit der Ausübung des Sports will er der Förderung der Gesundheit und Lebenstüchtigkeit, der Freude an der Bewegung, einer sinnvollen Freizeitgestaltung und damit der gesamt menschlichen Entfaltung dienen.
- b) Der Verein trägt in seiner Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.
- c) Er betreibt den Sport nach den olympischen Grundsätzen des Amateursports, wobei er sich von christlichen Grundsätzen leiten lässt, aber religiös und weltanschaulich tolerant ist; er lehnt Einseitigkeit, Übersteigerung und Materialismus im Sport ab.

- d) Doping steht im Widerspruch zum Geiste des Sports. Wer sich einen Vorteil dadurch zu verschaffen versucht, dass er sich im Training oder im Wettkampf verbotener Substanzen oder Methoden zur Leistungssteigerung bedient, missachtet die Fairness, betrügt die anderen Sportler und die Zuschauer und gefährdet seine Gesundheit. Doping steht im Gegensatz zu den Zielen des Vereins und Athleten, schadet beiden und wird daher strikt vom Verein abgelehnt. Jedes Vereinsmitglied muss sich selbst um die Einhaltung der Bestimmungen von NADA/WADA kümmern

3. Aufgaben

- a) Der Verein organisiert einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten.
- b) Er bietet Möglichkeiten sportlicher Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden sowie die Möglichkeit zum sportlichen Wettkampf im System der Fachverbände des deutschen Sports.
- c) Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport. Er bemüht sich um die Bestellung geeigneter Übungsleiter und sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung.
- d) Der Verein fördert in sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen das Gemeinschaftsgefühl innerhalb und zwischen den Abteilungen.
- e) Der Verein arbeitet mit Schulen, Kindergärten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen zusammen und führt in gegenseitigem Einverständnis sportliche Veranstaltungen (Training, Wettkämpfe, Sport-Arbeitsgemeinschaften, Schülersportgemeinschaften usw.) durch.
- f) Im Bereich des Gesundheits- und Präventionssports arbeitet der Verein mit Krankenkassen und ähnlichen Organisationen zusammen.
- g) Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere durch den Sporthilfe e.V. und die Berufsgenossenschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder, die regelmäßig die Sportangebote des Vereins wahrnehmen oder aktiv in der Leitung des Vereins oder der Abteilung tätig sind,
- b) zeitlich begrenzte Mitglieder, die nur an zeitlich begrenzten Kursen teilnehmen,
- c) fördernde Mitglieder, die ohne regelmäßig die Sportangebote des Vereins wahrzunehmen, bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und dazu regelmäßig einen Beitrag zu leisten,

- d) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu solchen ernannt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann werden, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen will und die Satzung anerkennt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- b) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Abteilung oder einem Sportkurs ist die Mitgliedschaft im Verein.
- c) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt - nach schriftlichem Aufnahmeantrag an die gewünschte/n Abteilung/e/n und deren Zustimmung - durch schriftliche Erklärung des Hauptvereins.
- d) Der Aufnahmeantrag von nicht voll Geschäftsfähigen ist durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- e) Personen, die an zeitlich begrenzten Kursen teilnehmen, sind für die Dauer des Kurses Mitglied des Vereins.
- f) Die für die Vereinsverwaltung relevanten persönlichen Daten des Mitglieds werden zentral erfasst. Die Daten stellen die Abteilungen der Geschäftsführung monatlich zur Verfügung.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. dessen gesetzlichen Vertreters zum Ende eines Jahres mit wenigsten 14tägiger Kündigungsfrist.

Der Austritt aus einer Abteilung erfolgt schriftlich über die zuständige/n Abteilung/en gegenüber dem Hauptverein. Für den Austritt aus einer Abteilung bzw. den Wechsel von einer Abteilung zur anderen Abteilung gelten die Regelungen der jeweiligen Abteilungsordnungen. Gehört das aktive Mitglied nur einer Abteilung an, ist mit dem Austritt aus der Abteilung auch der Austritt aus dem Verein zum Jahresende verbunden.

- c) durch Zeitablauf bei zeitlich begrenzten Kursen, soweit keine anderweitige Mitgliedschaft besteht

d) durch Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund auf Beschluss des Hauptvorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- grobes unsportliches Verhalten,
- erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen (bspw. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen nach § 5),
- unehrenhafte Handlungen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 3 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied hat das Recht den Ältestenrat einzuschalten.

Der Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben, an den Mitgliederversammlungen sowie an den Versammlungen ihrer Abteilungen und deren Sportangeboten teilzunehmen. Die Einteilung in Sport-/Übungsgruppen oder Mannschaften regeln die Abteilungen.
- b) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht in den Gremien, denen sie angehören.

2. Pflichten

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, zu erfüllen,
- b) sich für die Ziele des Vereins einzusetzen,
- c) in Sport und Leben eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
- d) den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstands, der zuständigen Abteilungsleitungen bzw. deren jeweiligen Beauftragten Folge zu leisten,
- e) die vom Verein und den Abteilungen beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie die anfallenden Gebühren pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Gebühren und gegebenenfalls Umlagen.
2. In begründeten Ausnahmefällen können Beitragsbefreiungen gewährt werden.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der oder den jeweiligen Abteilungen eingezogen. Die Abteilungen zahlen die Umlage pro Abteilungsmitglied an den Hauptverein. Bestehen Mitgliedschaften in mehreren Abteilungen, ist die Umlage nur anteilig zu zahlen.
4. Die Höhe der Umlage für den Hauptverein für das folgende Jahr beschließt der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung.
5. Die Höhe der Abteilungsbeiträge beschließen die Abteilungsversammlungen. Die Beiträge sind so festzulegen, dass sie den maßgeblichen Mindestanforderungen der LSB-Richtlinien bzw. ggf. anderer darüber hinausgehender Verbandsvorschriften oder gesetzlichen Regelungen entsprechen. Ist dies nicht gegeben oder gewährleisten die Beiträge keine ausreichende Deckung der Ausgaben der Abteilung kann eine Änderung der Abteilungsbeiträge auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.
6. Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Sportkursen können die Abteilungen Kursgebühren für die Teilnehmer festsetzen.
7. Einzelheiten der Beitragszahlung, Termine und Fristen regelt die Beitragsordnung der jeweiligen Abteilung, unter Beachtung der Festlegungen dieser Satzung.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltrechtlichen Bestimmungen gegen Zahlung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung - auch in pauschaler Form (z. B. Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale) - ausgeübt werden.
3. Die Gewährung einer Ehrenamtspauschale für Vorstandstätigkeiten an Mitglieder des Hauptvorstandes bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung, die auch über die Höhe der Vergütung beschließt.
4. Die Gewährung einer Ehrenamtspauschale für Leitungstätigkeiten in einer Abteilung an Abteilungsleiter/innen bedarf eines Beschlusses der zuständigen Abteilungsversammlung, die auch über die Höhe der Vergütung beschließt.
5. Unabhängig davon besteht ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, wenn sie vor ihrem Entstehen mit dem übergeordneten Organ vereinbart sind.
6. Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.

§ 7 Leitung und Verwaltung, Organe des Vereins

1. Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Delegiertenversammlung
 - c) der Hauptvorstand

 - d) der geschäftsführende Vorstand

2. Daneben hat der Verein folgende Einrichtungen zur Leitung und Verwaltung
 - a) den Geschäftsführer
 - b) die Vereinsausschüsse
 - c) die Abteilungen
 - d) die Kassenprüfer

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach außen und innen, beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen des Hauptvereins.

Der 2. (stellvertretende) Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn.

Der Kassenwart verwaltet die Hauptkasse als Kasse des Vereins.

Über die Hauptkasse werden Zahlungsvorgänge, die den Gesamtverein betreffen, abgewickelt.

Die einzelnen Abteilungen führen eigene Kassen. Diese Abteilungskassen sind Bestandteile der Hauptkasse.

Der Kassenwart stellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan des Hauptvereins unter Berücksichtigung der Abschlüsse und Etats der Abteilungen auf. Jährlich werden die Hauptkasse und die Abteilungskassen von den gewählten Kassenprüfern im Beisein eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Abberufung, Niederlegung oder aus einem sonstigen Grunde aus, kann sein Posten bis zur nächsten

Delegiertenversammlung vom Hauptvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte, die über den Sportbetrieb und die Geschäfts- und Kassenführung der Abteilungen hinausgehen.

Dazu gehören insbesondere

- die zentrale Mitgliederverwaltung,
- der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen im Rahmen der laufenden Verwaltung einschließlich Dienst- und Arbeitsverträgen,
- die Repräsentation und Pflege der Kontakte mit der kommunalen Verwaltung, den politischen Gremien und übergeordneten Verbänden,
- die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins und Immobilien; seine Mitglieder oder die von ihnen Beauftragten üben in vereinseigenen Anlagen das Hausrecht aus.

Für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Rechtsgeschäften mit einem jährlichen Geschäftswert über EUR 12.000,- bedarf der geschäftsführende Vorstand der Zustimmung des Hauptvorstands oder der Delegiertenversammlung. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Wertgrenze geändert werden.

4. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Versammlungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen kann diese auf drei Tage verkürzt werden. Mit der Einberufung kann der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, den Geschäftsführer beauftragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Verstoß gegen die Form der Niederschrift lässt die Wirksamkeit des Beschlusses unberührt. Daneben können Beschlüsse auch in Textform, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an dem Verfahren beteiligen.

5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie sind einzeln vertretungsbefugt.

§ 9 Hauptvorstand

1. Zum Hauptvorstand gehören

als stimmberechtigte Mitglieder:

- der 1. und der 2. Vorsitzende

- der Kassenwart
- der Jugendleiter (Vorsitzender des Jugendausschusses), im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter
- die Abteilungsleiter der einzelnen Sportabteilungen, im Falle dessen Verhinderung deren Vertreter

als nicht stimmberechtigte Mitglieder:

- der Sprecher des Ältestenrates, im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter
- der Sozialwart
- der Pressewart
- der Schriftführer
- der Geistliche Beirat

Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Der Jugendleiter wird vom Vereinsjugendtag gewählt. Die Delegiertenversammlung kann der Wahl aus wichtigem Grund in der nächsten Sitzung widersprechen. Die Wahl regelt die Jugendordnung.

Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter, der Ältestenrat seinen Sprecher. Die Delegiertenversammlung kann der Wahl aus wichtigem Grund in der nächsten Sitzung widersprechen.

2. Der Geistliche Beirat bemüht sich um die religiös-geistigen und erzieherischen Aufgaben im Verein. Seine besondere Aufgabe ist die seelsorgerische Hilfe für die Mitglieder. Er hat das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung bei den Vorstandssitzungen, den Versammlungen und besonderen Veranstaltungen des Vereins.
3. Der Jugendleiter betreut und vertritt die Vereinsjugend. Er erfüllt seine Aufgaben als Vorsitzender des Jugendausschusses im Rahmen der eigenen Jugendordnung.
4. Die Abteilungsleiter vertreten ihre Abteilung gegenüber dem Hauptverein, dem zuständigen Fachverband und in der Öffentlichkeit.
Sie sind für die Führung und Verwaltung der Abteilung und den Sportbetrieb in ihrer Abteilung verantwortlich.
Sie geben die notwendigen Mitgliederdaten fristgerecht an die Geschäftsstelle weiter, überwachen die Eintragungen in den Mitgliederlisten, führen das Archiv und die Chronik ihrer Abteilung.
Die Abteilungsleiter/innen sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane und Abteilungsversammlung gebunden.
5. Der Ältestenrat besteht aus dem Sprecher und vier Mitgliedern. Mitglied kann werden, wer mindestens 40 Jahre alt ist und eine wenigstens 5-jährige aktive Betätigung im Verein nachweisen kann. Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen den Sprecher. Der Sprecher des Ältestenrates ist Mitglied im Hauptvorstand.

Aufgabe des Ältestenrates ist die Prüfung und Vermittlung bei Streitfällen zwischen Mitgliedern und Vorstand oder Abteilungsleitung. Bei dem Vorwurf von Vergehen oder Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins und bei Vereinsschluss nach § 3.3 c) kann er von jedem Mitglied angerufen werden.

6. Der Sozialwart berät die Mitglieder bei Unfällen und Verletzungen. Er meldet Schadensfälle der zuständigen Institution (Sporthilfe, Berufsgenossenschaft, Haftpflichtversicherung) und führt den diesbezüglichen Schriftverkehr.
7. Der Pressewart fertigt die Berichte für Zeitschriften und Tagespresse an. Er arbeitet hierbei auf Wunsch der Abteilungen eng mit diesen zusammen.
8. Der Hauptvorstand bemüht sich um gute und harmonische Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen. Er ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Rechtsgeschäften mit einem jährlichen Geschäftswert von über EUR 12.000,- soweit nicht eine Entscheidung der Delegiertenversammlung erforderlich ist. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Wertgrenze geändert werden. Er entscheidet darüber hinaus in Angelegenheiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Er berät die Angelegenheiten, für die die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung zuständig sind, vor. Der Hauptvorstand kann vom geschäftsführenden Vorstand Auskunft über die laufenden Angelegenheiten des Vereins verlangen. Das Auskunftsrecht wird im Allgemeinen durch mündliche Berichterstattung in den Versammlungen des Hauptvorstandes erfüllt. Der Hauptvorstand kann im Einzelfall dem geschäftsführenden Vorstand Weisungen erteilen.
9. Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse in Versammlungen. Diese finden grundsätzlich monatlich statt, soweit der Hauptvorstand nichts anderes beschließt. Wird Ort und Zeit der nächsten Versammlung durch den Hauptvorstand beschlossen, bedarf es keiner gesonderten Einberufung. Im Übrigen erfolgt die Einberufung in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand als Maßnahme der laufenden Verwaltung. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann sie auf drei Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung ist zusammen mit der Einberufung ansonsten eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage, vor der Versammlung in Textform mitzuteilen.

Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Verstoß gegen die Form der Niederschrift lässt die Wirksamkeit des Beschlusses unberührt. Daneben können Beschlüsse auch in Textform, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder des Hauptvorstands an dem Verfahren beteiligen

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Hauptvorstandes, ein Mitglied (Delegierte) jeder selbständigen Abteilung und zusätzlich je ein Delegierter pro (angefangene) 50 Abteilungsmitglieder einer selbständigen Abteilung. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der jugendlichen und erwachsenen Abteilungsmitglieder am Anfang des betreffenden Jahres laut LSB-Meldung.
Die Delegierten müssen Mitglieder des Vereins und wenigstens 16 Jahre alt sein. Sie werden auf der jährlichen Abteilungsversammlung gewählt.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahren.
3. Die Delegiertenversammlung ist neben den in der Satzung ausdrücklich geregelten Fällen des Weiteren ausschließlich zuständig für
 - Änderung der Satzung, soweit diesbezüglich nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Hauptvorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer; Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl des Sozialwartes, des Pressewartes, und der Mitglieder des Ältestenrates
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Ehrung von verdienstvollen Mitgliedern
 - Entscheidungen für die Erteilung der Zustimmung zu dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Rechtsgeschäften mit einem jährlichen Geschäftswert von über EUR 25.000. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Wertgrenze geändert werden
 - Entscheidung in Angelegenheiten, die ihr vom Hauptvorstand oder vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - Wahl der Kassenprüfer (mindestens 2)

Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Hauptvorstand Weisungen erteilen.

4. Einmal im Jahr findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Der Termin der ordentlichen Delegiertenversammlung soll im ersten Quartal eines Jahres liegen. Zur Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins und durch Aushang in der Vereinsgeschäftsstelle jeweils unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Delegiertenversammlung bedürfen Änderungen oder Ergänzung der Tagesordnung eines zustimmenden Beschlusses der Delegiertenversammlung.

5. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem hierfür von der Delegiertenversammlung zu wählenden Wahlleiter übertragen werden.
6. Der Geschäftsführer führt das Protokoll. Im Falle seiner Verhinderung wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Delegierten dies beantragt.
8. Die Delegiertenversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Delegiertenversammlung.
9. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß nach Abs. 4 einberufen wurde.
10. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
12. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
13. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Hauptvorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, wird unter Beachtung von Absatz 3 eine weitere Mitgliederversammlung über denselben Gegenstand einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. In der Einberufung der weiteren Mitgliederversammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Die anzusetzende Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus der jeweils letzten Mitgliedermeldung an den Landessportbund.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, die Ausgliederung von Teilen des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks oder den Austritt aus dem DJK-Verband. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Im Übrigen gelten für die Einberufung, den Verfahrenslauf, die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Regelungen in § 10 zur Delegiertenversammlung entsprechend, wobei zu beachten ist, dass die Mitgliederversammlung stets eine außerordentliche Versammlung ist.

§ 12 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes, fertigt bei Bedarf die Protokolle und die Einladungen zu den Vorstandssitzungen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und stimmt sich regelmäßig mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.
2. Den Geschäftsverkehr innerhalb der Abteilungen regeln die Abteilungsleiter.
3. Der Geschäftsführer wird im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt und abberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Regelung der vertraglichen Grundlagen seiner Arbeit. Zur Beratung mit dem Hauptvorstand für eine Bestellung legt der geschäftsführende Vorstand diesem in anonymisierter Form Bewerbungsunterlagen geeignet erscheinender Kandidaten zur Diskussion vor. Eine Abberufung ist lediglich zu begründen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfalle können Abteilungen durch Beschluss des Hauptvorstandes gegründet werden. Auf Antrag einer Abteilung kann diese durch Beschluss des Hauptvorstandes aufgelöst werden. Im Übrigen können Abteilungen nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden.

2. Die Abteilungen werden von einer Abteilungsleitung geführt. Diese wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
3. Der Abteilungsleitung gehören mindestens an:
 - der Abteilungsleiter,
 - der stellvertretende Abteilungsleiter,
 - der Abteilungskassierer.Eine Ämterhäufung ist nicht zulässig.
4. Die Abteilung ist eigenverantwortlich für die Erledigung aller fachschaftsspezifischen sportlichen und damit verbundenen organisatorischen Aufgaben zuständig.
5. Die Abteilung ist für die Abwicklung der finanziellen Aufgaben der Abteilung verantwortlich. Sie führt dazu eine Abteilungskasse, die Bestandteil der Hauptkasse ist. Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung und Vorlage von Kassenbelegen verpflichtet.
6. Die Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung sowie eine Beitragsordnung, die der Vereinssatzung nicht widersprechen darf.
7. Die Abteilungen entsenden ihre Delegierten zur Delegiertenversammlung entsprechend dem Delegiertenschlüssel.
8. Die Abteilungsversammlung wird je nach Bedarf (wenigstens einmal im Jahr) vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragt. Zur Abteilungsversammlung gehören alle über 16-jährigen Abteilungsmitglieder.
Sie beschließt die Richtlinien für die Aktivitäten, insbesondere den Sportbetrieb, innerhalb der Abteilung.
Die von ihr gefassten Beschlüsse dürfen nicht im Gegensatz zu den Beschlüssen der übergeordneten Organe stehen.

§ 14 Ordnungen

1. Für die Regelung von Einzelheiten des Vereinslebens sind die im Folgenden aufgeführten Ordnungen zu erlassen:
 - die Geschäftsordnungen für die Vorstände
 - die Kassen- und Finanzordnung
 - die Beitragsordnung
 - die Ehrenordnung
 - die Jugendordnung
 - die Abteilungsordnungen und Beitragsordnungen der Abteilungen

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung schon Ordnungen bestehen, bleiben diese bis zu Ihrer Aufhebung zunächst in Kraft. Soweit Ordnungen nach Maßgabe dieser Satzung anzupassen sind, sind diese

Anpassungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung zu ändern.

2. Die Geschäftsordnungen sowie die Kassen- und Finanzordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand, die Beitrags- und Ehrenordnung durch den Hauptvorstand, die Jugendordnung durch die Jugendversammlung und die Abteilungsordnungen, einschließlich der Beitragsordnungen durch die jeweiligen Abteilungen beschlossen. Alle Ordnungen müssen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme hinterlegt werden.
3. Weitere über die Ordnungen in Abs. 1 hinausgehende Ordnungen können bei Bedarf durch den Hauptvorstand beschlossen werden, bedürfen aber der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 15 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Vorsätzliche Handlungen sind hiervon ausgenommen.

§ 16 Auflösung / Wegfall der Steuerbegünstigung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2013 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Willich, den 1.04.2013

gez. Helmut Frantzen, 1. Vorsitzender